

Geschäftsordnung des Kommunalen Präventionsrates der Landeshauptstadt Hannover

(KPR)

§ 1 Ziele

- (1) Der Kommunale Präventionsrat der Landeshauptstadt Hannover bietet eine Plattform für die Auseinandersetzung mit aktuellen präventionsrelevanten Themen, um gemeinsam Lösungen, Impulse und Handlungsschritte zu koordinieren. Ein Schwerpunkt liegt hier auf der Berücksichtigung urbaner Sicherheit sowie kriminalpräventiver Aspekte im öffentlichen Raum.
- (2) Der Kommunale Präventionsrat ist gehalten, frühzeitig Probleme und Gefährdungspotenziale zu erkennen und sich mit diesen auseinander zu setzen. Er hat die Aufgabe Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Er soll die mit dem Thema Prävention Befassten der Stadt vernetzen und dadurch eine effektive Präventionsarbeit ermöglichen. Dabei steht die Bündelung vorhandener Kapazitäten und eine gemeinsame Abstimmung im Vordergrund.
- (3) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Themen, Lagebilder und Lösungsansätze diskutiert und unter präventiven Gesichtspunkten bewertet, um entsprechende Zielsetzungen zu definieren und die weitere Bearbeitung der Themen zu koordinieren.
- (4) Der KPR leistet mit seinem Sachverstand und seiner Expertise einen Beitrag zur Prävention in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Kommunale Präventionsrat der Landeshauptstadt Hannover ist ein Gremium, das sich aus den mit dem Thema Prävention befassten Behörden sowie aus Vertreter*innen der Ratsfraktionen sowie von Organisationen, die einen besonderen Präventionsbezug aufweisen, zusammensetzt.
- (2) Der Kommunale Präventionsrat setzt sich gem. beigefügter Mitgliederliste zusammen. Neben den fest benannten Teilnehmenden der Landeshauptstadt lädt die Geschäftsstelle bei Bedarf darüber hinaus weitere Fachbereiche als Vortragende oder themenbezogen als Teilnehmende zu den Sitzungen ein.
- (3) Je Ratsfraktion nimmt ein*e Vertreter*in teil.
- (4) Über Änderungen hinsichtlich der in ihm vertretenen Mitglieder entscheidet der Kommunale Präventionsrat.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kommunalen Präventionsrat hat der*die ehrenamtlich*e Vertreter*in des*der Oberbürgermeister*in in der Reihenfolge, die der Reihenfolge der Wahl im Rat entspricht.
- (2) Die*der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kommunalen Präventionsrates. Im Verhinderungsfall leitet die Geschäftsstelle die Sitzung.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Kommunalen Präventionsrat nach außen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder des KPR verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit im Gremium. Die Mitglieder sind angehalten aktuelle Themenstellungen in den KPR einzubringen.
- (2) Die politischen Vertreter*innen im KPR haben die Möglichkeit durch Initiativrecht Themen aus dem Rat in den KPR einzubringen. Gleichzeitig sind sie dazu angehalten die Aspekte für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum in ihrer politischen Arbeit zu berücksichtigen und die Durchführung ihrer Beschlüsse zu überwachen.
- (3) Das Gremium verständigt sich in regelmäßigen Abständen auf Schwerpunktthemen, die in den kommenden Sitzungen behandelt werden sollen. Es setzt Prioritäten fest und setzt diese koordiniert um. In regelmäßigen Abständen wird über den Stand der Umsetzung getroffener Vereinbarungen berichtet.
- (4) Der KPR verständigt sich zu Beginn eines jeden Jahres auf ein Jahresthema, das im laufenden Kalenderjahr schwerpunktmäßig bearbeitet wird. Darüber hinaus organisiert der KPR Veranstaltungen zum jeweiligen Jahresthema.
- (5) Der Kommunale Präventionsrat zieht bei Bedarf die Expertise seiner Arbeitsgruppen, externe Fachleute bzw. Fachleute aus den beteiligten Behörden heran.
- (6) Soweit möglich, spricht der KPR nach der Befassung mit einem Themenkomplex eine Empfehlung aus, zum Beispiel an den Rat.

§ 5 Stimmenverteilung bei der Beschlussfassung

- (1) Der Kommunale Präventionsrat entscheidet nach Möglichkeit im Konsens. Wird im Rahmen einer Sitzung eine Abstimmung erforderlich, so hat jede in der Mitgliederliste benannte Person oder Institution eine Stimme.
- (2) Beschlussfähig ist der Kommunale Präventionsrat, wenn mindestens die Hälfte der in der Mitgliederliste benannten Personen oder Institutionen anwesend sind.
- (3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Zu ausgewählten Sonderthemen und speziellen Fragestellungen richtet der Kommunale Präventionsrat Arbeitsgruppen ein¹.
- (2) Die Arbeitsgruppen erhalten vom Kommunalen Präventionsrat einen definierten Auftrag und berichten diesem über den Fortgang ihrer Arbeit. Für die Aufgabenerfüllung in den Arbeitsgruppen zieht der Kommunale Präventionsrat sachkundige eigene Mitglieder und weitere sachkundige Stellen heran.

¹ Bestehende Arbeitsgruppen des Kommunalen Präventionsrates sind die „AG Alkoholprävention“, „AG Milieu, Prostitution, Menschenhandel“ sowie die „Dialogstelle für Demokratiestärkung und gegen Extremismus“, Vorsitzende*r der „AG Alkoholprävention“ ist der*die Vorsitzende des Kommunalen Präventionsrates. Den Vorsitz in der „AG Milieu, Prostitution, Menschenhandel“ sowie der „Dialogstelle für Demokratiestärkung und gegen Extremismus“ hat ein*e Vertreter*in der Polizeidirektion Hannover.

§ 7 Publikationen

- (1) Der Präventionsrat und seine Arbeitsgruppen können zu Präventionsthemen fachliche Stellungnahmen oder Publikationen erstellen, deren Veröffentlichung jedoch ausschließlich nach formeller Beratung im KPR und ggfs. nach Beschlussfassung (gem. § 5) erfolgen darf.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt bedarfsmäßig einen Jahresbericht.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle koordiniert die Arbeit des Kommunalen Präventionsrates, führt seine Geschäfte und agiert als Kontaktstelle zu Netzwerkpartner*innen und weiteren Präventionsakteur*innen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist dem Dezernat für Finanzen, Ordnung und Feuerwehr zugeordnet.

§ 9 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Kommunalen Präventionsrat in der Sitzung am 27.10.2020 beschlossen.

Am 08.12.2021 wurde die vorliegende Geschäftsordnung als Informationsdrucksache 2711/2021 dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung, ebenso den Stadtbezirksräten 01-13, dem Verwaltungsausschuss, sowie den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Teilnehmende des KPR sind folgende Personen oder werden von folgenden Institutionen entsandt (mit Stimmrecht):

- Vorsitzende*r des KPR der Landeshauptstadt Hannover
- Zentrum für Kommunale Kriminalprävention Landeshauptstadt Hannover
- Ein*e Vertreter*in eines jeden Dezernats der Landeshauptstadt Hannover
- Staatsanwaltschaft Hannover
- Polizeidirektion Hannover
- City-Gemeinschaft Hannover e.V.
- Stadtjugendring Hannover e.V.
- Waage Hannover e.V.
- Ein*e Vertreter*in je Ratsfraktion oder ein*e benannte*r Vertreter*in
- Bezirksbürgermeister*in Stadtbezirk Hannover Mitte
- Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover
- Präventive Räte auf Ebene der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Hannover
- Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Hannover
- Stadtsportbund Hannover e.V.
- Rat der Religionen Hannover - Haus der Religionen Zentrum für interreligiöse und interkulturelle Bildung e.V.
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- (MigrantInnenSelbstOrganisationen-Netzwerk Hannover e. V. – z.Z. ausgesetzt – kein Stimmrecht)
- Antidiskriminierungsstelle Landeshauptstadt Hannover
- Bundespolizeidirektion Hannover
- Die Beauftragten für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt Landeshauptstadt Hannover

Teilnahmeberechtigt sind Verwaltungsvertreter*innen aus den vorrangig mit Präventionsthemen befassten Fachbereichen und Betrieben sowie des Stadtbezirksmanagements, die der Geschäftsstelle jeweils vorab als Teilnehmende an der KPR-Sitzung gemeldet werden. Diese haben kein Stimmrecht.